



Satzung
der
Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft
Glesch von 1846



§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen

Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch von 1846.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergheim unter der Nummer VR1098 eingetragen, hat seinen Sitz in Glesch (Stadtteil von 50126 Bergheim) und wird im Folgenden nur mit Bruderschaft bezeichnet.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (im Folgenden BHDS genannt) in Köln (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen. Sie ist mit der Ordnungsnummer 30109 Mitglied im BHDS, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „FÜR GLAUBE, SITTE UND HEIMAT“ stellen sich die Mitglieder der Bruderschaft folgende Aufgaben:

1. BEKENNTNIS DES GLAUBENS durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. SCHUTZ DER SITTE durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports, des Fahنشwenkens und der schützenmusikalischen Gruppierungen,
- c) Teilnahme an ethischen und gesellschaftspolitischen Bildungsveranstaltungen.

3. LIEBE ZUR HEIMAT UND ZUM VATERLAND durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- c) tätige Nachbarschaftshilfe,
- d) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahنشwenkens.

4. DIE BRUDERSCHAFT WIDMET SICH IM BESONDEREN:

- a) der Verwirklichung und der Weitergabe des christlichen Glaubens,
- b) der Jugendpflege und Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
- c) der Förderung des Gemeinschaftslebens,
- d) der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports,
- e) der Pflege und Erforschung des Brauchtums und des historischen Schießspiels,
- f) der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens.
- g) der Pflege der Spielmanns-, Fanfaren- und Blasmusik.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, christliche und mildtätige Zwecke sowie Zwecke des Schießsports nach § 8 dieser Satzung und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

- 1.) Mitglieder können Personen christlichen Glaubens werden, die bereit sind, sich den Regeln dieser Satzung, und damit den Regeln des Statutes des Bundes zu verpflichten.
- 2.) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Brudermeister zu richten, der die Antragsteller bei Erfüllung aller satzungsmäßigen Voraussetzungen aufnimmt. Über Anträge außerhalb von Glesch wohnender Antragsteller entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Frauen und Männer, daher können Nicht-Christen kein Mitglied werden. Nicht katholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
- 4.) Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung entfällt.
- 6.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich dem Schatzmeister oder den Stellvertretern beim Einholen des Beitrages zu erklären.
- 7.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist besonders dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag selbstverschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu verschaffen. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus einem Amt aus. Im Prüfverfahren und bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das Recht der Beschwerde beim Schiedsgericht des BHDS.
- 8.) Tritt ein Mitglied aus der Kirche aus, bedeutet dies eine Trennung von den Grundsätzen im Sinne der §§ 2 und 4 und zieht somit einen Ausschluss aus der Bruderschaft mit sich, ohne dass es einer Vorstandsentscheidung bedarf.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum Patronatsfest der Bruderschaft für das laufende Jahr zu zahlen, sofern die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung keine Beitragsbefreiung vorsieht.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollten sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, soweit nicht die Satzung dieses Recht einschränkt.

Nach einer Regentschaft beträgt die Wartezeit fünf Jahre bis zum nächsten Königsschuss und soll auch zwischen Ehepartnern eingehalten werden. Die Wartezeit gilt jedoch nicht, wenn sich kein anderes Mitglied für den Königsschuss bewirbt

§ 6 Organe der -Bruderschaft:

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Aktiven

§ 6.1.1 Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, möglichst zum Patronatsfest.

Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Brudermeister oder Geschäftsführer beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister oder vom Geschäftsführer einberufen und geleitet. Mitgliederversammlungen werden rechtzeitig durch eine schriftliche Einladung bekannt gegeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds, nach Zustimmung der Versammlung mit einfacher Mehrheit, ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme von Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 6.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern im jährlichen Wechsel für zwei Jahre
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer nach Rechnungslegung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Satzung
Zur Änderung der Satzung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern
Die Ehrenmitgliedschaft kann jedem Bürger von der Bruderschaft angeboten werden. Die Ehrung soll zeigen, dass die Bruderschaft auch am öffentlichen Leben interessiert ist und

verdienstvollen Personen danken will für ihre Leistungen, die der Allgemeinheit oder der Bruderschaft zugute gekommen sind.

Jeder Vorschlag wird vom erweiterten Vorstand überprüft. Bei positivem Ergebnis wird der Vorschlag in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung den Mitgliedern unterbreitet, kommentiert und ohne Diskussion zur Abstimmung gebracht. Die einfache Mehrheit ist entscheidend und endgültig; zu jeder gesellschaftlichen Veranstaltung der gesamten Bruderschaft erhält jedes Ehrenmitglied eine Einladung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6.2.1 Vorstand:

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre neu gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus sonstigen Gründen während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann das Vorstandsamt auch vor Ablauf dieser Frist durch die Mitgliederversammlung in einer Wahl neu besetzt werden.

§ 6.2.2 Aufgaben des Vorstandes:

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister oder vom Geschäftsführer nach Bedarf einberufen und geleitet.

§ 6.3.1 erweiterter Vorstand:

Er besteht aus: Präses, Brudermeister und Stellvertreter, Geschäftsführer und Stellvertreter, Schatzmeister und Stellvertreter, Kommandant und Stellvertreter, Jungschützenmeister und Stellvertreter, Schießmeister und Stellvertreter, Adjutant und Stellvertreter, Fahnenträger, Vorsitzender der Sportschützen, Vorsitzende der Frauengruppe, die amtierenden und die bereits neu ausgeschossenen Majestäten, 2 Beisitzer. Wird einem Vorstandsmitglied mit oder nach seiner Amtsniederlegung von der Mitgliederversammlung der Ehrentitel verliehen, hat der/die Betroffene dieselben Rechte wie bisher. Die Verpflichtungen jedoch beschränken sich auf die in § 5 genannten.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre neu gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus sonstigen Gründen während der Amtszeit aus dem erweiterten Vorstand aus, kann das Vorstandsamt auch vor Ablauf dieser Frist durch die Mitgliederversammlung in einer Wahl neu besetzt werden. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der erweiterte Vorstand die vakante Position mit einer Person seiner Wahl kommissarisch besetzen.

Dem Vorstand gehört als geborenes Mitglied der Pfarrer der Kirchengemeinde Glesch oder ein von ihm bestimmter anderer in der Pfarrgemeinde tätiger Geistlicher (z.B. Diakon) an. Er ist der Präses der Bruderschaft.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Brudermeister oder vom Geschäftsführer nach Bedarf einberufen und geleitet.

Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll ggf. im Wesentlichen die Aufbau- und Ablauforganisation der Bruderschaft regeln.

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der erweiterte Vorstand. Hierfür sind die Anwesenheit von drei Viertel der Vorstandsmitglieder notwendig und der einfache Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Kommt die erforderliche Anwesenheit nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 6.3.2 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Präses:

Er wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

Brudermeister/Stellvertreter

Er ist der Repräsentant der Bruderschaft, Verbindungsperson zur Kirche, Schlichter bei verhärteten Meinungsverschiedenheiten, Überwacher der Einhaltung der Ziele und Statuten der Bruderschaft. Er wirbt für Interessenten an der Königswürde.

Geschäftsführer/Stellvertreter

Schaffung von allen wirtschaftlichen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Schützenfestes und aller anderer Veranstaltungen. Alle Abwicklungen mit Behörden, Polizei, Versicherungen und Kulturämtern. Veranlassung und Durchführung aller sonstigen wirtschaftlichen Vorgänge. Führung des Kontrollbuches. Veranlassung von Einladungen, Anträgen und Versammlungen. Archivpflege. Führung der Mitgliederdatenbank

Schatzmeister/Stellvertreter:

Führung der Kasse, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Begleichung der Rechnungen, Einholen von Geldern und Beiträgen, Verwaltung und Anlegung des vorhandenen Kapitals,.

Schießmeister/Stellvertreter:

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür, falls eine entsprechende Vereinbarung oder Übertragung vorliegt, die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung von Sportveranstaltungen (Schießen, aber auch sonstige sportliche Aktivitäten) Der Schießmeister muss in Besitz eines gültigen Schießleiterausweises sein. Dies gilt auch für den bzw. die Stellvertreter.

Kommandant/Stellvertreter:

Organisation aller weltlichen oder kirchlichen Umzüge (Durchführung bzw. Überwachung). Festlegung der Zugwege. Beteiligung der Fahnen und des Schellenbaumes an den Umzügen. Verwaltung aller Utensilien (Fahnen, Schellenbaum, – Trachten, Girlanden usw.). Verantwortung für das Schmücken des Dorfes vor Schützenfest. Sicherheitsmaßnahmen bei Umzügen.

Fahnenträger:

Trägt bei allen Umzügen und bei Beerdigungen sowie zur Erstkommunion die Schützenfahne.

Jungschützenmeister/Stellvertreter:

Organisiert und führt die Schützenjugend der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Schützenjugend.

Organisation der Kinderbelustigung.

Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in der Schützenjugendabteilung zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten nach den Grundsätzen der Sebastianus Schützenjugend im BHDS geordnet sind.

Führungskräfte der Schützenjugend können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen. Schützenjugend bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt

Aufteilung der Schützenjugend:

a) „Schülerschützen“ sind SchülerInnen bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren. Diese Gruppe stellt einen Schülerprinzen oder eine Schülerprinzessin ohne Partner. Die Anwärter für die Schülermajestät müssen die Voraussetzungen des Waffengesetzes hinsichtlich der Teilnahme am Schießen erfüllen.

b) „Jungschützen“ sind Jugendliche von 16 bis einschließlich 23 Jahren. Diese Gruppe stellt einen Jungkönig oder eine Jungkönigin. Sie dürfen eine Partnerin oder einen Partner wählen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

Bei zu geringer Mitgliederzahl kann die Gruppe Schülerschützen in die Gruppe Jungschützen integriert werden. Diese Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand.

Die Jungschützen zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Die Schülerschützen zahlen keinen Beitrag.

Adjutant/Stellvertreter:

Betreut die Majestäten während ihrer gesamten Amtszeit und berät sie im Interesse der Bruderschaft.

Vorsitzende der Frauengruppe:

Vertritt die Interessen der Tracht tragenden Frauen gegenüber der Bruderschaft. Sie soll Beschlüsse und Vorhaben der Bruderschaft, die ihre Gruppe betreffen, erklärend weitergeben und vertreten.

Vorsitzender der Sportschützen:

Vertritt die Interessen dieser Gruppe gegenüber der Bruderschaft. Er soll Beschlüsse und Vorhaben der Bruderschaft, die die Gruppe betreffen, erklärend weitergeben und vertreten.

Beisitzer:

Nicht Tracht tragende, wenn möglich inaktive Mitglieder, um diese Gruppe stärker in das Bruderschaftsleben zu integrieren.

§ 6.4.1 Aktive

Zu dieser Gruppe gehören alle Mitglieder, die eine von der Bruderschaft gewählte Schützentracht tragen, oder die in sonstiger Weise aktiv in der Bruderschaft mitwirken.

Die Sitzungen der Aktiven werden vom Brudermeister oder vom Geschäftsführer möglichst vor Festen einberufen und geleitet.

§ 6.4.2 Aufgaben der Aktiven

Die Aktiven beteiligen sich nach Maßgabe dieser Satzung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes insbesondere an der Vorbereitung und Gestaltung von kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen, Feierlichkeiten und Festen sowie an deren Durchführung, sei es durch Repräsentation oder Mithilfe in jeglicher Form. Sie unterstützen den erweiterten Vorstand bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben.

§ 7 Rechnungsprüfer:

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein, dürfen aber nicht dem Vorstand der Bruderschaft angehören. Sie prüfen die Führung des Kassen- bzw. Rechnungsbuches, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters geben sie den Prüfungsbericht an die Mitgliederversammlung.

§ 8 Sportschießen

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung, z.B. auch durch die Teilnahme an den Bruderschaftsvergleichskämpfen des BHDS und/oder den Meisterschaften auf dessen Ebenen. Die daran interessierten Mitglieder bilden die Gruppe der Sportschützen und geben sich eine entsprechende Satzung (siehe Anlage). Sie erheben zur Durchführung des Schießbetriebs einen eigenen Beitrag und verwalten diesen als Handvorschuss der Bruderschaft. Darüber hinaus fließen alle Erlöse aus öffentlichen Schießveranstaltungen, die von den Sportschützen durchgeführt werden, in diesen Handvorschuss. Die Abrechnung des Handvorschusses der Sportschützen erfolgt über die Rechnungslegung des Schatzmeisters. Der Vorsitzende der Sportschützen soll daher bei der Rechnungsprüfung im Sinne des § 7 möglichst anwesend sein. Die Bruderschaft gewährt dem BHDS in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 9 Schützenfest:

Jedes Jahr am Wochenende vor Christi Himmelfahrt feiert die Bruderschaft ihr Schützenfest. Das Schützenfest ist im Sinne der katholischen Kirche als Volksfest auszurichten. Die alte Tradition ist beizubehalten. Die Krönung der Könige findet in der Pfarrkirche statt. Wenn das Fest eine nicht zumutbare Belastung für den Verein ist, so kann es entfallen. Dieser Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 10 Kirchliche Veranstaltungen:

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen und in Tracht mit der Fahne an der Fronleichnamprozession.

Bei den Gottesdiensten, insbesondere anlässlich des Patronatsfestes, des Schützenfestes oder einer Beerdigung, nehmen die Fahnenabordnungen im Chorraum um den Altar Aufstellung.

§ 11 Schiedsgericht:

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des BHDS zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung, und für die Bruderschaft und deren Mitglieder verbindlich.

§ 12 Datenschutzklausel:

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben:
Name, Kontaktdaten, Familienstand, Konfession, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2.) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzverordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3.) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den BHDS und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
- 4.) Als Mitglied des BHDS ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, die vollständige Adresse und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) auch die Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- 5.) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 13 Soziale Fürsorge:

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen der Veranstaltungen der Bruderschaft und von Tätigkeiten für die Bruderschaft. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern (insbesondere alten Mitgliedern in Pflegeeinrichtungen) muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Die Entscheidung über den Beitrags-Erlass trifft der Vorstand.

§ 14 Auflösung der Bruderschaft:

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine Neue einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine drei Viertel Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Kath. Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Glesch. Diese soll das Vermögen treuhänderisch verwalten und/oder für caritative Zwecke verwenden, etwaige Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der o. g. Kirchengemeinde mit gleicher Zielsetzung hat die Kirchengemeinde das Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 15 Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.10.88 beschlossen und ist von da ab in Kraft.

Die 1. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.07.89 beschlossen und trat mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die 2. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.10.99 beschlossen und trat mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die 3. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.01.08 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anlage zu § 8: **Satzung der „Sportschützen von 1980“ vom 06.07.1988**

1. Die Sportschützengruppe ist eine Gruppe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch mit ihrer Satzung.
2. Die Sportschützen sind eine sportliche Gemeinschaft, in der jedes Mitglied das Sportschießen ausübt.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in die Sportschützen ist
 - a. die Mitgliedschaft in der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch
 - b. Aktives Interesse am sportlichen Schießen durch regelmäßiges Erscheinen an den Trainingstagen und die Bereitschaft an der Teilnahme der Rundenwettkämpfe
4. Anträge zur Aufnahme sind mündlich an den Vorsitzenden, Kassierer oder Schriftführer der Sportschützen zu stellen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Arbeiten bei den Veranstaltungen und Schießen, sowie der Reinigung des Schießstandes zu beteiligen.
6. Inaktive Mitglieder können nicht aufgenommen werden, da es eine sportlich aktive Gruppe ist.
7. Aktive Mitglieder, die durch Alter oder Krankheit inaktiv werden, bleiben Mitglieder.
8. Über jeden Aufnahmeantrag wird in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung der Sportschützengruppe entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
9. Das Training ist auf Dienstag und Freitag festgelegt, kann aber jederzeit von der Versammlung geändert werden.
10. Der Vorstand der Sportschützen besteht aus dem Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Neuwahlen sind alle 2 Jahre. Die Jahreshauptversammlung findet vor den Rundenwettkämpfen statt. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.
11. Aufgabe des Vorsitzenden ist die Organisation aller Veranstaltungen und Versammlungen der Sportschützen. Für die Oberaufsicht und Durchführung des Schießbetriebes sind die Schießmeister der Bruderschaft Glesch verantwortlich.
12. Die Mannschaftsaufstellungen werden nach den Ergebnissen eines Vorbereitungsschießens ermittelt. Jede Mannschaft wählt ihren Mannschaftsführer.
13. Der mtl. Beitrag wird von der Versammlung festgelegt – wenn nötig geändert. Der Beitrag wird auf der ersten Versammlung des Jahres kassiert.
14. Bei Schießveranstaltungen hat jeder den Anweisungen der Schießmeister bzw. Schießleiter Folge zu leisten.
15. Alle Mitglieder der Bruderschaft Glesch haben ein Recht auf das Schießen im Sinne der Sportordnung der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften; jedoch nur an den festgelegten Trainingstagen.
16. An der Vereinsmeisterschaft können alle Mitglieder der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch teilnehmen.
17. Bei öffentlichen Schießwettbewerben wird nur mit den Vereinsgewehren geschossen.
18. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt aus der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch
 - b. bei ständiger Abwesenheit bei den Tätigkeiten der Sportschützen.
19. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung der Sportschützen beschlossen werden. Entscheidend ist die 2/3-Mehrheit.
20. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung der Sportschützen entschieden werden. Entscheidend ist die 2/3-Mehrheit.

www.schuetzen-glesch.de